



VERORDNUNG

Gemäß § 9 NÖ Hundehaltesgesetz erfolgt durch den Bürgermeister die Festlegung nachfolgend angeführter Hundeauslaufzone, welche als solche gekennzeichnet und durchgehend eingezäunt ist:

- „Hundeauslaufzone Laxenburg“
(Nördlich des Badeteichs Laxenburg in der Neudorfer Straße entlang des Wiener Neustädter Kanals gelegenes Grundstück Nr. 577, EZ 154 KG Laxenburg Grundbuch 16117)

Die eine Beilage der Verordnung bildende Lageskizze, in welcher die Hundeauslaufzone in Form und Größe dargestellt ist, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

In dieser Hundeauslaufzone entfällt auf Risiko und unter der Verantwortung der den Hund führenden Person die Verpflichtung, Hunde an der Leine oder mit Beißkorb zu führen.

Gefährliche Hunde gemäß § 2 NÖ Hundehaltesgesetz und auffällige Hunde gemäß § 3 NÖ Hundehaltesgesetz dürfen in dieser Hundeauslaufzone ohne Leine geführt werden, müssen jedoch zu jeder Zeit einen Maulkorb tragen.

Die Verordnung tritt mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.



Der Bürgermeister:

David Berl

Laxenburg, am 15.06.2022

1 Beilage

angeschlagen am: 15.06.2022

abgenommen am: 30.06.2022

